

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.09.1985

Geschäftszahl

85/16/0075

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/16/0157 E 30. Mai 1985 VwSlg 6005 F/1985 RS 6

Stammrechtssatz

Wenn bereits bei Gründung der Gesellschaft ein Anteil von einem Treuhänder des anderen Gesellschafters gehalten wurde und nunmehr durch Übertragung dieses Treuhandanteiles an die Treugeber eine Anteilsvereinigung herbeigeführt wird, findet eine Anteilsvereinigung iSd § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG 1955 erst durch die rechtliche Anteilsübertragung statt (Hinweis E 14.6.1984, 82/16/0069).